

§ 5 Tanzveranstaltungen (JuSchG)

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) **Die zuständige Behörde (Ordnungsamt) kann Ausnahmen genehmigen.**

Die Frage nach der Aufsicht ...

Die Galaveranstaltungen oder auch großen Sitzungen der Karnevalsvereine finden oft am Abend statt. Für Kinder und Jugendliche, die an diesen Veranstaltungen gestalterisch mitwirken, stellt sich die Frage nach der Aufsicht und nach Ausgehzeiten.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 bedeutet aber nicht, dass die Aufsichtspflicht entfällt. Im Gegenteil. Während der gesamten Anwesenheit (also auch nach dem Auftritt) müssen die Kinder und Jugendlichen von einer erziehungsbeauftragten Person (z.B. der Trainerin) beaufsichtigt werden.

Sinn und Zweck der Aufsichtspflicht ist es, Kinder und Jugendliche als auch dritte Personen vor Schaden zu bewahren.

Anträge für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 (3) JuSchG sind bei den zuständigen Ordnungsämtern von Stadt und Landkreis Neuwied und den beteiligten Ordnungsämtern der Kooperationspartner zu beantragen.

Evtl. Fragen bitte an diese Stellen richten:

Stadt Neuwied, Landkreis Neuwied, Landkreis Altenkirchen, Westerwaldkreis, Stadt Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Kreis Mayen-Koblenz, Stadt Mayen

Jugendarbeitsschutz (JArbSchG)

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen nach dem JArbSchG

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
 - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
 - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Allgemeine Grundsätze:

Die Aufsichtspflicht soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch andere Personen vor Schaden bewahren. Dabei ist insbesondere bei jüngeren Mitwirkenden zu berücksichtigen, ob die Kinder dem Stress und der Belastung gewachsen sind und dass Gefährdungssituationen frühzeitig erkannt werden.

Allgemeine Faustregeln:

• Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden.

• Beaufsichtigung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes bei den Veranstaltungen ständig von Erwachsenen zu betreuen und diese müssen stets bereit sein, zu warnen oder einzugreifen. So z. B. wenn die Warnungen aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden und dadurch Personen oder Sachen in Gefahr geraten.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder von einem Personensorgeberechtigten (Vater, Mutter etc.) einer erziehungsbeauftragten Person oder den erwachsenen Beauftragten des Vereins nach Hause zu bringen sind.

Das Informationsfaltblatt wurde zusammengestellt von:

Horst-Peter Robiller – Jugendschutzbeauftragter der Stadt Neuwied
Tel.: 02631/802-175, E-Mail: hrobille@stadt-neuwied.de

Franlin Toma – Kreisjugendpfleger für den Landkreis Neuwied
Tel.: 02631/803-442, E-Mail: jugendarbeit@kreis-neuwied.de

In Kooperation mit dem Arbeitskreis Jugendschutz nördliches Rheinland-Pfalz.



Infoblatt 1

Arbeitskreis Jugendschutz nördliches Rheinland-Pfalz
Gefördert vom Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

In der „fünften Jahreszeit“ finden viele Feste, Feiern und Veranstaltungen statt, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, als Gäste, Besucher oder auch als Mitgestalter des Programms. Daher spielt der Jugendschutz im Karneval eine wesentliche Rolle, insbesondere für die Bereiche des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).



Ausgabe: 11/2014

Grundsätzlich werden die Bemühungen vieler Vereine um die Brauchtumpflege und ihre Jugendarbeit begrüßt. Daher richtet sich dieses Falblatt an alle Verantwortliche in den Karnevalsvereinen.

Die folgenden Erläuterungen und gesetzlichen Grundlagen sollen dabei helfen, zum Schutz und Wohle von Minderjährigen zu handeln und vorausschauend zu planen. Die Veranstalter von Karnevalssitzungen, Musik- und Tanzveranstaltungen sind für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.

Die Ansprechpartner finden sie auf der Rückseite (letzte Seite) des Falblattes.

Begriffserklärung

- Im Sinne des JuSchG sind alle **Kinder**, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- **Jugendliche** sind laut JuSchG diejenigen, die schon 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- **Personensorgeberechtigte Personen** sind ausschließlich die Eltern oder ein (gesetzlich dazu ernannter) Vormund.
- Bestimmte Erziehungsaufgaben können jedoch nach Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person auf eine **erziehungsbeauftragte Person** übertragen werden. Erziehungsbeauftragte Person kann zunächst jede Person über 18 Jahren sein, die in der Lage ist, einzelne Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (z.B. die Aufsichtspflicht).
- Als **Öffentlichkeit** gelten Orte und Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Das heißt, dass außerhalb der Familie und des Zuhauses im Sinne des Gesetzes fast alles öffentlich ist.



§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Rauchen

Ganz eindeutig regelt das Gesetz das Rauchverbot. Laut §10, JuSchG ist das Rauchen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet. Dies gilt im öffentlichen Raum auch dann, wenn die Eltern dabei wären und es erlauben würden.

Grund für das seit 2007 verschärfte Rauchverbot sind die hinlänglich bekannten enormen gesundheitlichen Gefahren, die mit dem Rauchen verbunden sind.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Alkohol

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen laut JuSchG keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden. Ebenso darf der Verzehr solcher Getränke nicht gestattet werden. Zu den harten Alkoholika gehören hochprozentige Getränke wie z.B. Schnaps, Whiskey oder Likör. Unabhängig von ihrem Alkoholgehalt zählen auch Mixgetränke aus Branntwein und anderen Flüssigkeiten („Alkopops“) dazu.

Ab 16 Jahren ist es Jugendlichen gestattet, „andere alkoholische Getränke“, wie z.B. Bier und Wein zu konsumieren.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz für Jugendliche ab 14 Jahren vor, wenn diese in Begleitung von ihren Eltern sind und diese ihre Erlaubnis erteilen: In diesem Fall dürfen Wein, Sekt oder Bier an die Jugendlichen ausgeschenkt werden.

Vorbildfunktion bewusst wahrnehmen

Kinder und Jugendliche orientieren sich an dem Verhalten der Erwachsenen. Sie sehen genau hin, was die Erwachsenen tun und ahmen dieses Verhalten nicht selten nach. Leider fehlt ihnen dabei zuweilen das Einschätzungsvermögen oder aber die Aufklärung. Wir brauchen uns nicht über rauchende und betrunkene Jugendliche zu ärgern, wenn wir selbst nicht dazu in der Lage sind, zu verzichten bzw. Maß zu halten.

Die Einhaltung des Gesetzes ist im Übrigen keine Frage der Ehre oder des Anstandes, sondern es besteht eine Verpflichtung dazu. Alle möchten gerne fröhlich und ungestört feiern. Um das zu ermöglichen, ist es wichtig, gerade das Rauchverbot und die Alkoholabgabe konsequent zu beachten und umzusetzen. Je klarer die Regelung, desto selbstverständlicher ist das Ganze und umso höher ist die Akzeptanz.

§ 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- 1.1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 - 2.2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

